

## Cultivari-Pflanzenzuchtrichtlinie Stand 1.11.2022

### Hintergrund

Die der Züchtung bei Cultivari zu Grunde liegenden Vorgehensweisen wurden erstmals im Jahr 2001 nach EU-BIO-VO zertifiziert. Die Erfahrungen daraus mündeten in die Richtlinie der Assoziation biologisch-dynamischer Pflanzenzüchter ein, die wiederum von der Demeter-Pflanzenzuchtrichtlinie aufgegriffen und weitergeführt wurde. Cultivari arbeitet heute mit Betrieben verschiedener Bio-Anbauverbände zusammen, welche Flächen für die Zuchtgärten, über welche sich der Strom der Generationen fortpflanzt, wie auch für Evaluierungsparzellen, wo es um Widerstandsfähigkeiten geht, oder für Ertragsprüfungen unter feldanbauvergleichbaren Bedingungen bereitstellen. Mindestvoraussetzung ist, dass der Betrieb nach EU-BIO-VO anerkannt ist. Cultivari hat im Rahmen von Anbaugesstattungsverträgen insbesondere auf den Zuchtgartenflächen dann die Zuständigkeit für das Management von der Aussaat bis zur Ernte der jeweiligen Kultur, erforderlichenfalls in kurzfristiger Absprache mit dem jeweiligen Betriebsleiter. Alles andere davor und danach verbleibt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betriebes mit größtmöglicher gegenseitiger Transparenz über Hintergründe und Einflüsse. Diese Umstände machen es erforderlich, diejenigen Punkte, welche über die Mindestanforderungen der EU-BIO-VO hinaus gehen, zu veröffentlichen und durch eine unabhängige und ihrerseits zertifizierte Kontrollorganisation ohne Eigeninteresse an Inhalten und Ergebnissen auf Einhaltung prüfen zu lassen.

Ziel der Richtlinie ist es, prüfbare Kriterien zu beschreiben, um die Auslobung als Cultivari®-Sorte erforderlichenfalls zu anderen Sorten abgrenzen zu können, die diese Bezeichnung nicht tragen dürfen, und damit weitaus mehr zu dokumentieren als das Eigentum am Sortenschutz. Das Markenzeichen erreicht damit eine über die Dauer des Sortenschutzes hinausweisende Gültigkeit. Mit der Verwendung des Markenzeichens wird demzufolge auch auf die der Züchtung zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen hingewiesen.

### Allgemeine Anforderungen an die Züchtung neuer Sorten

- (1) Die Abfolge der Generationen und die an diesen verrichteten Tätigkeiten finden auf nach EU-BIO-VO zertifizierten Flächen statt.
- (2) Mindestens einmal pro Wachstumsperiode werden die biologisch-dynamischen Spritzpräparate Hornmist und Hornkiesel kulturartgerecht angewendet. Entweder wurde Hornmist auch mit den biologisch-dynamischen Kompostpräparaten vor der Ausbringung versetzt oder es wird zusätzlich ein mit diesen Präparaten versehener Kompost auf der Fläche ausgebracht. Dies wird mit dem ökologischen Betrieb im Rahmen eines Anbaugesstattungsvertrages schriftlich vereinbart.
- (3) Die Züchtungsarbeit wird hinsichtlich der Abstammungsrückverfolgbarkeit für alle im Anbau befindlichen Kulturen bis zum Eingang der Eltern bzw. des Musters in den Betrieb dokumentiert und kann jederzeit kontrolliert werden.
- (4) Die Züchtung neuer Sorten beginnt mit zufälliger oder beabsichtigter Fremdbestäubung bzw. Mutation im Sinne einer erblichen Veränderung und darauffolgender Selektion. Sofern zusätzliche Maßnahmen, die nicht im Widerspruch zur EU-BIO-VO stehen dürfen, angewandt wurden, werden diese dokumentiert. Bis zur Zulassung einer Sorte für den Handel findet die Abfolge aller Generationen unter den hier dargelegten Bedingungen statt.
- (5) Als Zuchtmethoden ausgeschlossen sind:
  - Alle von den IFOAM-Richtlinien ausgeschlossenen Methoden
  - Hybridzüchtung, unabhängig vom Herstellungsweg

- Doppelhaploide bzw. Polyploidisierung
- Die Durchführung von Proto- bzw. Cytoplastenfusion
- Direkte Eingriffe in das Genom

(6) Die Verwendung von Hybridsorten und Doppelhaploiden als Eltern für die Neuzüchtung ist zulässig, nicht zuletzt auch, weil sie mangels Kennzeichnung von in den Betrieb eingeführten Handelssorten oder genetischen Ressourcen für die Kreuzungszüchtung nicht immer erkannt werden können oder sogar eine Diversitätsquelle für die weitere Züchtung darstellen.

(7) Die Erhaltungszüchtung wird unter den gleichen Anforderungen fortgesetzt wie die oben beschriebene Züchtung zur Sortenentwicklung. Mit der Abgabe von sogenanntem Züchtersaatgut für den weiteren Vermehrungsprozess an einen nach EU-BIO-VO zertifizierten Vermehrer endet die Verantwortung für die Kontrolle über die Einhaltung der Mindestanbauanforderungen.

### Anforderungen an die Dokumentation

Der erste Eingang von Saatgut in den Betrieb wird dokumentiert mit Lieferschein oder Eingangersatzbeleg, wodurch Bezeichnung, Lieferant, Menge, Behandlungszustand und Gentechnikrisiko festgehalten werden. In einem Flächenplan wird dokumentiert, wo welche Probe mit welcher Nummer für das jeweilige Erntejahr angebaut wurde. In den Unterlagen muss anhand der Vorjahresnummer oder der Quellenangabe zurück verfolgbar sein, woher das Saatgut für die aktuelle Anbaunummer=Probennummer stammt.

Die Abgabe von Saatgut wird nach Sorte/Partie/Menge/Behandlung/Empfänger anhand einer Lieferscheinkopie dokumentiert, wie es bereits für die Öko-Kontrolle nach EU-BIO-VO erforderlich ist.

Diese Belege dienen der Nachvollziehbarkeit des Verlaufs der Generationenfolge bzw. der aufeinander folgenden Anbauvegetationen, welche durchlaufen wurden und als Beleg, auf den sich ein Nutzer gegebenenfalls beziehen kann, um seine Quelle nachzuweisen.

### Transparenz in der Sortenentwicklung (Werdegangbeschreibung)

Für alle im Handel erhältlichen Cultivari-Sorten wird eine Werdegangbeschreibung auf der Internetseite von Cultivari öffentlich zugänglich gemacht.

Zur Werdegangbeschreibung gehören folgende Angaben:

(1) Art, Kulturform, Sortenbezeichnung, Name des Züchters, Datum, Intention der Züchtung.

(2) Angaben über die Quelle des Ausgangsmaterials, wie beispielsweise welche Linien, Sorten oder genetische Ressourcen der Entwicklung der Sorte zu Grunde liegen und das Jahr der letzten Kreuzung oder des ersten Jahres unter der Obhut von Cultivari.

(3) Unter welchen Bedingungen angebaut und selektiert wurde, wie beispielsweise Region oder Standort, Wirtschaftsweise, eventuell Anbauverbände der flächenstellenden Betriebe oder besondere Maßnahmen zur Umraumgestaltung und ob bestimmte Vorgaben auch zwangsweise erfüllt werden mussten.

(4) Nach welcher Methode gezüchtet wurde, wie beispielsweise Stammbaum- oder Ramschmethode bzw. nach welcher Auslesemethode.

(5) Eine Sortenbeschreibung zu typischen Charakteristika, ggf. ergänzt um besondere Anbauhinweise Praxiserfahrungen und Verwendungsmöglichkeiten und soweit verfügbar in Anlehnung an die amtliche Sortenbeschreibung.

### Markenzeichenverwendung

"Cultivari" ist ein EU-weit geschütztes Markenzeichen. Markeninhaberin ist die Cultivari Getreidezüchtungsforschung Darzau gGmbH, vertreten durch Dr. Karl-Josef Müller.

Der Markenschutz soll sicherstellen, dass dort wo Cultivari drauf steht, auch Cultivari drin

ist. Die Bezeichnung „Cultivari-Sorte“ darf also nur dann verwendet werden, wenn über die Lieferscheine vom letztverarbeitenden Empfänger bis zurück zur Cultivari gGmbH als Erhaltungszüchter nachgewiesen werden kann, woher die Sorte ursprünglich stammt. Daher sollte bei der Weitergabe auch immer explizit Cultivari-Sorte (oder -Sortenname) gelistet werden.

Die Markenzeichenlizenz wird durch den Züchteranteil im Saatgutpreis abgedeckt. Bei rechtmäßig erworbenem Saatgut einer Cultivari-Sorte ist das daraus erwachsende Konsumgetreide lizenzfrei. Händler oder Verarbeiter haben keine Lizenz zu entrichten, sondern müssen nur für die Echtheit sorgen, indem sie sich der Herkunft vergewissern. Sollten diesbezüglich Zweifel aufkommen, so ist der Markenzeicheninhaber in Kenntnis zu setzen, eine Echtheitsprüfung und eine Rückverfolgung im Warenfluss vorzunehmen.

Das Markenzeichen "Cultivari-Sorte " darf also nur verwendet werden für Partien, die ausschließlich aus Cultivari-Sorten bestehen und zumindest gemäß EU-Bio-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung produziert wurden. Ein Produkt, das "Cultivari-Sorte" enthält, darf die Bezeichnung nur dann im Produktnamen führen, wenn der Anteil der Kulturart dieser Sorte zu mindestens 90% aus Cultivari-Sorten besteht; die Verwendung des Markenzeichens in der Angabe der Inhaltsstoffe des Produkts ist auch bei geringeren Anteilen zulässig, wenn der prozentuale Anteil ausgewiesen wird. Die Bezeichnung "Cultivari-Sorte" darf nicht benutzt werden, wenn in der Warenflussskette auf Lieferschein oder Rechnung der empfangenen Sendung auf die Nutzung des Markenzeichens verzichtet wurde.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Cultivari Getreidezüchtungsforschung Darzau gGmbH.

#### Kontrolle

Die Einhaltung der Vorgaben aus der Cultivari-Pflanzenzuchttrichtlinie wird im Zusammenhang mit der Öko-Kontrolle nach EU-BIO-VO von der Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRS, Göttingen) geprüft